

**Von Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fugen allen und jeden Unsern Beambten auch denen von der Ritterschafft ... Hiermit zu wissen waß gestalt Wir Unsere Liebe Getreue Frantz Hartzen ... Dahin gnädigst privilegiret und Verordnet haben/ daß sie eine Toback Spinnerey in Unsern Lande und Zwar in Unser Residentz Stadt Güstrow anrichten/ und den Tobacks Handel ... verkauffen mögen ... : Datum Güstrow den 14 Septemb. Anno 1689**

[S.l.], 1689

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730754820>

Druck Freier  Zugang



1775  
 1776  
 1777  
 1778  
 1779  
 1780  
 1781  
 1782  
 1783  
 1784  
 1785  
 1786  
 1787  
 1788  
 1789  
 1790  
 1791  
 1792  
 1793  
 1794  
 1795  
 1796  
 1797  
 1798  
 1799  
 1800

*Tobacco = Spinnzeug*



**V**on Gottes Gnaden Wir Gustaff  
Adolph / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu  
Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin /  
der Lande Rostock und Stargard Herr /

**W**egen allen und jeden Unsern Beampten auch denen von der Ritterschafft Bürgermeistern /  
Richtern / und Räten in den Städten / und sonst allen Unsern Unterthanen / ins Gemein / Hiermit zu wissen

was gestalt Wir Unsere Liebe Getreue Franz Harkz Dahin gnädigst pri-  
vilegiret und Berordnet haben / daß sie eine Toback Spinnerey in Unsern Lande und zwar in Unser Residenz  
Stadt Güstrow anrichten / und den Tobacks Handel ohn Jemandes eintrag und behinderung in Unsern gantzen Herzog-  
thumb / so woll in den Städten / Flecken / und Dörffern / auch da freye Jahr Marckten gehalten werden treiben / und bey Groß  
und Klein / In und auffer halb Hauses verkauffen mögen / Thun auch dasselbe Krafft dieses nochmahls Wissenlich und woll-  
bedachtsamb der gestalt und also ; Daß gedachte Unsere Berordnete Tobacks Händler / als Franz Harkz

sothane Tobacks Spinnerey durch Ihre Gehülffe einig und allein in unsern Lande / und zwar auff gleiche  
weise wie der Jude in Schwerinischen die Concession alda erlanget alhie betreiben / und sich sonstien auffer ihnen / niemand  
dergleichen Tobacks Spinnerey und Handel in Unsern Lande zu gebrauchen / unter nehmen soll / Maassen dann allen Ge-  
würtz Händlern und andern Krämern in Unsern Städten und Landen / welche Toback mit seyl haben und verkauffen / hiermit  
ernstlich befohlen wird / das sie denselben hinkünfftig bey vermeidung wilkührlicher Straffe aus der ersten Hand von ermeldten  
Unsern verordneten Tobacks Spinnern kauffen sollen.

Dagegen dieselbe sich dann auch anheissig gemacht / allemahl guten und unverfälschten Toback vor billigen und gehörigem Preiß  
zu schaffen ; Und damit nun mehr gedachte Unsere Berordnete Tobacks Händler dieser Unser Berordnung zu wieder nicht beein-  
trächtiget werden mögen / Als befehlen Wir auch ferner Unsern itzigen und künfftigen Beampten / wie auch im gleichen  
Bürgermeistern / Richtern und Räten in den Städten hirmit ernstlich / daß sie fleissig mit darauff Acht haben / daß kein  
ander Toback / als der von oftgedachten Unsern verordneten Tobacks Spinnern Franz Harkz  
gemacht / und mit Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. verordneten Stempel gemercket empfangen / und in unsern Städten und Fle-  
cken verkaufft werden soll. Und daferne bey der Visitation, die sie auff ihr ansuchen zu beschaffen haben / bey Jemanden einiger  
ander Toback sich finden würde / denselben nicht allein so fort Confisciren, sondern die Ubertreter dieser Unser Berordnung  
mit einer gewissen Geldstraffe belegen / dieselbe eintreiben / und in Unsere Cammer einschicken sollen / Hieran beschibet Unser  
ernster Wille / und hat sich Jedermänniglich darnach gehorsamst zuachten / Ubrkundlich haben Wir dieses eigenhändig unter-  
schrieben / und mit unserm Fürstlichen Insiegel bekräftiget. Datum Güstrow den 14 Septemb. Anno 1689

Gustaff Adolph.



Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.

Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.

*Tobacker-Spinnerey.*



*1689, 17. August*

Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.

*MK-4060 (14) 11*

*14. September 1689*

14. September. 1689.

Stück 11

Ms. 4065. (14) II

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



1689. 14. September.



**Von Gottes Gnaden Wir Gustaff**  
**Adolph / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu**  
**Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin /**  
**der Lande Rostock und Stargard Herr /**

**A**llen und jeden Unsern Beambten auch denen von der Ritterschafft Bürgermeistern /  
 Richtern / und Räten in den Städten / und sonst allen Unsern Unterthanen / ins Gemein / Hiermit zu wissen  
 was gestalt Wir Unsere Liebe Getreue Franz Harken Dahin gnädigst pri  
 vilegiert und Berordnet haben / daß sie eine Toback Spinneren in Unsern Lande und zwar in Unser Residentz  
 Stadt Güstrow anrichten / und den Tobacks Handel ohn Jemandes eintrag und behinderung in Unsern ganzen Hertzog-  
 thumb / so woll in den Städten / Flecken / und Dörffern / auch da freye Jahr Märkten gehalten werden treiben / und bey Groß  
 und Klein / In und auffer halb Hauses verkauffen mögen / Thun auch dasselbe Krafft dieses nochmahls Wissenlich und woll-  
 bedachtsamb der gestalt und also ; Daß gedachte Unsere Berordnete Tobacks Händler / als Fran  
 sothane Tobacks Spinneren durch Ihre Gehülffe einig und allein in unsern  
 weise wie der Jude in Schwerinischen die Concession alda erlanget alhie betreiben / und sich so  
 dergleichen Tobacks Spinneren und Handel in Unsern Lande zu gebrauchen / unter nehmen soll  
 würtz Händlern und andern Krämern in Unsern Städten und Landen / welche Toback mit seyl h  
 ernstlich befohlen wird / das sie denselben hinkünfftig bey vermeidung willkührlicher Straffe aus  
 Unsern verordneten Tobacks Spinnern kauffen sollen.

Dagegen dieselbe sich dann auch anheißig gemacht / allemahl guten und unverfälschten Toback vo  
 zu schaffen ; Und damit nun mehr gedachte Unsere Berordnete Tobacks Händler dieser Unser Ber  
 trächtigt werden mögen / Als befehlen Wir auch ferner Unsern itzigen und künfftigen Bea  
 Bürgermeistern / Richtern und Räten in den Städten hirmitt ernstlich / daß sie fleißig mit  
 ander Toback / als der von offtgedachten Unsern verordneten Tobacks Spinnern Franz H  
 gemacht / und mit Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. verordneten Stempel gemercket empfangen / un  
 cken verkaufft werden soll. Und daferne bey der Visitation, die sie auff ihr ansuchen zu beschaffen  
 ander Toback sich finden würde / denselben nicht allein so fort Confisciren, sondern die Ubert  
 mit einer gewissen Geldstraffe belegen / dieselbe eintreiben / und in Unsere Cammer einschicken  
 ernster Wille / und hat sich Jedermänniglich darnach gehorsamst zuachten / Ubrkundlich haben  
 geschrieben / und mit unserm Fürstlichen Insiegel bekräftiget. Datum Güstrow den 14 Se  
 Anno 1689

ff Adolph.

